

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malferttheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Carla Kaufmann

Stefan Sandrini

Oskar Malferttheiner
Massimo Moser
Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte
Thomas Sandrini
Julia Graf

Iwan Gasser
Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	70
vom:	08-08-2025
Autor:	Andrea Tinti

An alle Klein-Unternehmen, Freiberufler (ISA-Subjekte) und Pauschalbesteuerte

Der Zweijährige-Vorab-Vergleich (oder Konkordat) - Option innerhalb 30. September 2025

Zusammenfassung:

Der Vorabvergleich für 2025-2026 ermöglicht es Unternehmern oder Freiberuflern, die den Fachstudien ISA unterliegen, ihr zu versteuerndes Einkommen für IRPEF/IRES und IRAP im Voraus festzulegen.

Die Annahme des Angebots der Einnahmeagentur muss bis zum 30.09.2025 erfolgen und garantiert Steuervorteile, wenn die tatsächlichen Einkünfte höher sind als die des Jahres 2024, dank der allgemeinen Befreiung der tatsächlichen Einkünfte über dem vereinbarten Betrag hinaus und einer ermäßigten Ersatzsteuer (10–15 %) auf einen Höchstbetrag von 85.000 € des vereinbarten Zuwachses zum Jahr 2024. Darüber hinaus bringt sie weitere Vorteile mit sich, wie z. B. den Schutz vor bestimmten Steuerprüfungen und verringert die Wahrscheinlichkeit, überprüft zu werden.

Nach dem 30.09.2025 ist der Vorabvergleich, dem man beigetreten ist, nicht mehr widerrufbar, außer in Ausnahmefällen.

1 Einführung mit Beispiel

Es besteht die Möglichkeit für Freiberufler und Kleinunternehmen (ausgenommen Pauschalbesteuerte), die den Fachstudien (ISA) unterliegen (Subjekte mit Einnahmen oder Erlösen im Jahr 2024 von < 5.164.569 Euro), den sog. Zweijahres-Vorab-Vergleich für die beiden Steuerperioden 2025 und 2026 mit der Einnahmeagentur abzuschließen¹. Dies betrifft die Einkommenssteuern und die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP. Nicht jedoch die MwSt.

Die Frist für die Teilnahme endet am **30.09.2025** und erfolgt durch telematischen Versand des Formulars CPB 2025-2026.

Die Teilnahme ist für Subjekte ausgeschlossen, die bereits an der zweijährigen Vereinbarung 2024-2025 teilgenommen haben².

1 Gesetzesdekret Nr. 13 vom 12.2.2024, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetzesdekret Nr. 81 vom 12.6.2025 eingeführten Änderungen und der mit dem Rundschreiben der Einnahmeagentur Nr. 9 vom 24.6.2025 veröffentlichten Klarstellungen.

2 Siehe unser Rundschreiben Nr. 62/2024.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

1.1 Steuerliche Vorteile

1.1.1 Das höhere effektive Einkommen wird nicht besteuert

Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen in den Jahren 2025-2026, die Gegenstand der Vereinbarung sind, (auch deutlich) höher ist als das vereinbarte Einkommen dieser Jahre, unterliegt die Differenz weder den Einkommenssteuern, noch der regionalen Wertschöpfungssteuer.

1.1.2 Ersatzsteuer auf das höhere vereinbarte Einkommen

Der Vergleich sieht eine optionale geringere Ersatzsteuer auf das höher angegebene Einkommen vor, die nur auf den Teil angewendet wird, der über das „normalisierte“ Einkommen des vorangegangenen Zeitraums hinausgeht, aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 85.000 Euro. Die Ersatzsteuer variiert je nach ISA-Note zwischen **10 % und 15 %** und gilt nicht für die IRAP. Vorherige Steuerverluste mindern nicht die Bemessungsgrundlage der Ersatzsteuer, können jedoch auf das verbleibende reguläre Einkommen angerechnet werden.

Der Vorabvergleich ist für Subjekte mit **steigenden Einkünften** in dem genannten Zweijahreszeitraum 2025-2026 im Vergleich zu 2024 und einem hohen ISA-Index vorteilhaft.

1.2 Beispiel für ein IRPEF-Subjekt (Unternehmen/Freiberufler)

Ein IRPEF-Subjekt erzielte im Jahr 2024 ein zu steuerndes Einkommen von 50.000 und eine ISA-Note von 9; die Software zum Vorabvergleich berechnet für das Jahr 2025 eine Bemessungsgrundlage von z.B. Euro 55.000 und für 2026 von Euro 60.000; auf das Differenzeinkommen zum steuernden Einkommen von 2024 wird bei Annahme des Vorabvergleichs die Ersatzsteuer von 10%, statt der progressiven Besteuerung von 43% angewandt. In diesem Beispiel sind es 5.000 Euro, die im Jahr 2025 und 10.000 Euro, die im Jahr 2026 mit 10% besteuert werden anstatt zu 43%. Die Differenz zwischen der vereinbarten Bemessungsgrundlage der Jahre 2025 und 2026 **zum effektiven** vergleichbaren Einkommen (also netto der außerordentlichen Posten) dieser Jahre würde **nicht besteuert**. Dieser Mechanismus gilt aber leider auch im Falle eines niedrigeren effektiven Einkommens als jenes, welches mit dem Finanzamt vorher vereinbart wurde. Die vereinbarten Bemessungsgrundlagen der Jahre 2025 und 2026 sind nämlich unwiderruflich, abgesehen von den geregelten Ausnahmefällen.

2 Subjektiver Anwendungsbereich

Der Vorabvergleich

1. ist zugänglich für Unternehmen und Freiberufler, welche die Fachstudien (ISA³) effektiv **anwenden**⁴ (welche also u.a. nicht die Erlös-Schwelle von 5.164.569 Euro übersteigen);

Hinweis: Der Zugang zum zweijährigen Vergleichsverfahren ist **ausgeschlossen**, wenn:

- für die ausgeübte Tätigkeit keine Fachstudie ISA genehmigt wurde;
- für die ausgeübte Tätigkeit die Fachstudie ISA genehmigt wurde, aber ein Ausschlussgrund vorliegt⁵
- Subjekte, die zur Ausfüllung der ISA-Fachstudien zu rein statistischen Zwe-

3 Subjekte, die beide folgenden Bedingungen erfüllen: Sie üben wirtschaftliche Tätigkeiten aus, für die die ISA-Kennzahlen gemäß Art. 9-bis des Gesetzesdekrets 50/2017 genehmigt wurden und Einkünfte oder Vergütungen in Höhe von nicht mehr als dem für jeden Index festgelegten Höchstbetrag gemäß dem entsprechenden Genehmigungsdekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen erwirtschaftet haben und erklären (zur Zeit 5.164.569,00 Euro).

4 Art. 10 Abs. 1 des Gesetzesdekrets 13/2024; Subjekte die potenziell der ISA-Regelung unterliegen würden, diese jedoch aufgrund eines oder mehrerer Ausschlussgründe konkret nicht anwenden, können den Vorabvergleich nicht anwenden

5 Siehe Antwort auf die Anfrage der Steuerbehörde vom 16.4.2025 Nr. 109.

cken verpflichtet sind, wie z. B. Unternehmen mit mehreren Tätigkeitsbereichen;

- wenn während des Zeitraums des Vergleichs Ausschlussgründe aus den ISA auftreten, bleibt der Vergleich dennoch gültig⁶. Wenn jedoch die Einnahmen 7.746.853,50 € übersteigen, endet der Vorabvergleich⁷.
2. ist nicht zugänglich für Subjekte mit **Steuer- oder Beitragsschulden**, die zum 31.12.2024 endgültig sind, d.h. wenn sie durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch Steuerbescheide, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, endgültig festgestellt wurden, es sei denn, diese Schulden werden innerhalb der Beitrittsfrist getilgt und bleiben unter insgesamt 5.000 Euro. Von der Berechnung ausgeschlossen sind Schulden, die regelmäßig in Raten gezahlt oder ausgesetzt werden. Bei Unternehmen betrifft die Überprüfung der Schulden nur das Unternehmen, nicht die Gesellschafter⁸.

2.1 Steuerkonsolidierung

Auch Unternehmen, die einer Steuerkonsolidierung zugestimmt haben, sowohl als konsolidierende als auch konsolidierte Unternehmen, können dem Vorabvergleich zustimmen. Die Option muss individuell ausgeübt werden, und jedes Unternehmen ist für die Zahlung der Ersatzsteuer verantwortlich⁹.

2.2 Ausschlussgründe

Neben den obigen subjektiven Voraussetzungen, müssen verschiedene Ausschlussgründe berücksichtigt werden, die den Vorabvergleich verhindern (in Kürze)¹⁰:

- Nichtversand der Steuererklärung für mindestens einen der letzten drei Steuerzeiträume (ausgenommen IRAP - Erklärungen);
- Endgültige Verurteilung wegen Steuerdelikten, falschen Unternehmensangaben, Geldwäsche oder Selbstgeldwäsche in den letzten drei Steuerzeiträumen;
- Steuerbefreite oder ausgeschlossene Einkünfte >40 % des Einkommens aus Unternehmen oder selbständiger Tätigkeit im vorangegangenen Steuerzeitraum;
- Option für ein Pauschalregime im ersten Jahr des Vergleichs;
- außerordentliche Operationen (Fusion, Spaltung, Einbringung eines Unternehmens oder eines Unternehmenszweigs, wesentliche Änderungen der Gesellschafterstruktur) im ersten Jahr des Vergleichs (außer bei Nachfolge durch Erben);
- Freiberufler, die selbständige Tätigkeit und Berufsgesellschaften kombinieren, ohne dass alle Gesellschafter gleichzeitig dem Vergleich beitreten.

Hinweis: Homogene oder heterogene Unternehmensumwandlungen führen nicht zum Ausschluss; Änderungen der Steuerregelung (Transparenz, ordentlich, pauschal) sind nur in bestimmten Fällen relevant.

3 Berechnung des Einkommensvorschlags für die Jahre 2025 und 2026

Um das **vorgeschlagene Einkommen** für die Jahre 2025 und 2026 zu ermitteln, stützt sich die Einnahmeagentur im Wesentlichen auf die von den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Daten, die Daten aus den ISA-Erklärungen und die Daten aus den Datenbanken der Einnahmeagentur^{11 12}. Wird der Vorschlag angenommen, entspricht das zu erklärende Einkommen der

6 Rundschreiben 18/2024, § 6.2,

7 Art. 21 Abs. 1 Buchstabe b-quater) des Gesetzesdekrets 13/2024

8 Art. 10 Abs. 2 und 11 des Gesetzesdekrets 13/2024

9 FAQ 15.10.2024 Nr. 4

10 gemäß Art. 11 des Gesetzesdekrets 13/2024

11 Vgl. Ministerialdekret vom 14.6.2024 für ISA-Subjekte und Ministerialdekret vom 15.7.2024 für die Pauschalregelung.

12 Dabei wird von einer Angleichung an den Isa-Index von zehn ausgegangen. Zusätzlich werden individuelle Parameter mit Bezug auf die Entwicklung der letzten Jahre sowie ein Parameter in Bezug auf das voraussichtliche Wirtschaftswachstum der nächsten beiden Jahre

Jahre 2025 (und 2026) somit dem **vereinbarten Einkommen**, zuzüglich/abzüglich **bestimmter Komponenten**¹³ (z.B. Veräußerungsgewinne und -verluste, unvorhergesehene Ereignisse, Verluste und Gewinne/Erträge aus Beteiligungen, Forderungsverluste, Zuschlag für Arbeitskosten bei Neueinstellungen usw.). Jedenfalls müssen pro Jahr **2.000 Euro mindestens** erklärt werden¹⁴. Auch das **Einkommen** für 2024 das für die Berechnung des **vorgeschlagene Einkommens** herangezogen wird, muss um die genannten Komponenten bereinigt werden.

Demnach gilt:

- das zu erklärende **Unternehmens-Einkommen** ergibt sich aus: Vereinbartes Einkommen + / - (Saldo Kapitalgewinne /-verluste, periodenfremde Verbindlichkeiten /-Forderungen, Forderungsverluste, Gewinne / Verluste aus Beteiligungen an Personen- / Kapitalgesellschaften) - Steuerverluste der Vorjahre¹⁵.
 - Anmerkung: Im vom Vergleich abgedeckten Zeitraum entstandene Steuerverluste¹⁶ können gleich gemäß den Grundregeln¹⁷ verwendet oder vorgetragen werden.
- das zu erklärende Einkommen aus **freiberuflicher Tätigkeit** ergibt sich aus: Vereinbartes Einkommen + / - (Nettosaldo plus / minus Kapitalgewinne / Erlöse aus dem Verkauf eines Kundenstocks oder von immateriellen Werten / Einkommen aus der Beteiligungen usw.).

Der **Erhöhungsbetrag** zwischen den Einkünften des Jahres 2024 und dem laut Vergleich vorgeschlagenen Betrages¹⁸, wird für 2025 nur für die Hälfte angesetzt, für 2026 wird hingegen der volle Differenzbetrag (d.h. bemessen auf den ISA-Index 10) berechnet.

4 Ersatzsteuer auf den vereinbarten Zuwachs

In Bezug auf das vereinbarte höhere Einkommen (Differenz zwischen vereinbartes Einkommen und „normalisiertes“¹⁹ Einkommen des Jahres 2024²⁰) kann man für die Anwendung einer Ersatzsteuer optieren, die wie folgt aufgrund der ISA-Note für 2024 gestaffelt ist²¹:

- für Steuerpflichtige mit einer ISA- Note von 8, 9 oder 10: **10%**;
- für Steuerpflichtige mit einer ISA- Note von 6 oder 7: **12%**;
- für Steuerpflichtige mit einer ISA- Note von 5 oder weniger: **15%**.

Die Ersatzsteuer wird innerhalb der Frist für die Zahlung des Soldzahlung der Einkommenssteuer, d. h. bis zum 30.6.2026, beglichen und entrichtet.

5 Einschränkungen (im Vergleich zum vorherigen Vergleich 2024-2025)

5.1 Deckelung für den Zuwachs (für hohe ISA)

Für Subjekte mit einem hohen ISA-Wert von über 8 ist eine Deckelung für den Zuwachs zwi-

angesetzt.

¹³ die in den Artikeln 15, 16 und 17 des Gesetzesdekrets 13/2024 aufgeführt sind, soweit sie steuerlich relevant sind (Rundschreiben 18/2024, § 6.4).

¹⁴ Dies gilt auch für den Mindestwert der Nettoproduktion, der für IRAP-Zwecke anzugeben ist.

¹⁵ Gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 (für IRPEF-pflichtige Personen) und 84 (für IRES-pflichtige Personen) des TUIR (Artikel 16 Absatz 3 des Gesetzesdekrets 13/2024)

¹⁶ gemäß Art. 16 Abs. 2 des Gesetzesdekrets 13/2024

¹⁷ Art. 8 und 84 des TUIR (Art. 16 Abs. 4 des Gesetzesdekrets 13/2024)

¹⁸ gemäß der in Anhang 1 des Ministerialdekrets vom 14.6.2024 beschriebenen Methodik

¹⁹ Das heißt, ohne außerordentliche Posten (Gewinnrealisierungen, Verlustrealisierungen, außerordentliche Erträge, Kreditausfälle usw.)

²⁰ Art. 20-bis des Gesetzesdekrets 13/2024

²¹ mit variablen Sätzen in Abhängigkeit von den ISA-Ergebnissen des Steuerzeitraums, der dem Zeitraum vorausgeht, in dem die Vereinbarung geschlossen wurde (Artikel 20-bis des Gesetzesdekrets 13/2024)

schen den für das Vorjahr (2024) erklärten und den vorgeschlagenen Einkünften vorgesehen. Je höher die Zuverlässigkeit, umso geringer die verlangte Erhöhung, die wie folgt abgestuft wird²²:

- maximale Überschreitung von 10 %, bei ISA-Note 10;
- maximaler Überschuss von 15 %, bei ISA-Note zwischen 9 und 10;
- maximaler Überschuss von 25 %, bei ISA-Note über 8, aber unter 9.

5.2 Der Schwellenwert von 85.000,00 Euro für den Zuwachs zwecks Ersatzsteuer

Die ermäßigte Ersatzsteuer (10 %, 12 % oder 15 %) kann nur bis zum Zuwachs von maximal 85.000,00 Euro angewendet werden, während für den diesen Betrag übersteigenden Teil folgende Steuersätze gelten²³:

- 43 % für IRPEF-Steuerpflichtige (physische Personen);
- 24 % für IRES-Steuerpflichtige (Kapitalgesellschaften).

5.3 Freiberufler einer Sozietät

Freiberufler in Sozietät müssen den Vorab-Vergleich auch für ihre individuellen Steuerpositionen anwenden – und umgekehrt.

6 Das effektive Einkommen

Die während der Laufzeit des Vorabvergleichs eventuell erzielten **höheren effektiven Einkommen** werden bei der Ermittlung der Einkommensteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP sowie der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge **nicht berücksichtigt**²⁴.

Der Steuerpflichtige kann aber, wenn erwünscht, die **Sozialversicherungsbeiträge** unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens zahlen, wenn dieses höher ist als das vereinbarte Einkommen.

6.1 Ungünstige außergewöhnliche Umstände

Nur unter bestimmten **außergewöhnlichen Umständen**²⁵, die zu einem niedrigeren tatsächlichen Einkommen (oder einer niedrigeren Wertschöpfungsteuergrundlage IRAP) von mehr als **30 %** im Vergleich zu den vereinbarten Werten führen, verfällt der vereinbarte Vorabvergleich (ab dem Jahr der Reduzierung)²⁶. Außerdem gibt es bestimmte außergewöhnliche Umstände, die, wenn sie im Jahr 2025 vorliegen, zu einer Kürzung des Vergleichsvorschlages führen.

7 Andere Vorteile

7.1.1 ISA-Prämienregelung

ISA-Subjekte, die den Vorabvergleich annehmen, können die sog. Prämienregelung laut den ISA-Bestimmungen in Anspruch nehmen, einschließlich jene im Bereich der Mehrwertsteuer²⁷

²² Art. 14 des Gesetzesdekrets 81/2025 führt in Art. 9 des Gesetzesdekrets 13/2024 den neuen Absatz 3-bis ein

²³ Art. 8 des Gesetzesdekrets 81/2025 führt den neuen Absatz 1-bis in Art. 20-bis des Gesetzesdekrets 13/2024 ein

²⁴ Art. 19 Abs. 1 des Gesetzesdekrets 13/2024

²⁵ Außergewöhnliche ungünstige Umstände gemäß Art. 4 des Ministerialdekrets vom 14.6.2024: **Katastrophenereignisse**, für die der Notstand ausgerufen wurde; **andere außergewöhnliche Ereignisse**, die zu Schäden an den für die Tätigkeit bestimmten Räumlichkeiten geführt haben, sodass diese ganz oder teilweise unbenutzbar und nicht mehr für die Nutzung geeignet sind, erhebliche Schäden an den Lagerbeständen, die zur Unterbrechung des Produktionszyklus führen, die Unmöglichkeit, Zugang zu den Geschäftsräumen zu erhalten, oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit, wenn der einzige oder Hauptkunde aufgrund dieser Ereignisse ebenfalls seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat; ordentliche Liquidation, Zwangsliquidation durch die Verwaltung oder durch ein Gericht; Vermietung des einzigen Unternehmens; Einstellung der Tätigkeit zu Verwaltungszwecken mit Mitteilung an die Handelskammer oder Einstellung der beruflichen Tätigkeit mit Mitteilung an die zuständige Kammer oder Sozialversicherungskasse

²⁶ Art. 19 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzesdekrets 13/2024

²⁷ Art. 9-bis Pkt. 11 DL 50/2017 (Art. 19 para. 3 DL 13/2024) und Rundschreiben 18/2024, § 2.5.

(höhere Verrechnungen ohne Bestätigungsvermerk, Ausschluss von der Anwendung der Vorschriften für nicht operative Gesellschaften, geringere Wahrscheinlichkeit von Überprüfungen und Inspektionen, Vorverlegung der Verjährungsfristen für Überprüfungen um ein Jahr usw.).

7.1.2 Ausschluss von der Veranlagung

Die Steuerzeiträume, die Gegenstand einer Vereinbarung sind, können nicht Gegenstand analytischer, analytisch-induktiver oder rein vermutender und induktiver Prüfungen sein²⁸.

Allerdings können diese Subjekte einer Steuerprüfungen bzw. -kontrolle unterzogen werden, deren Ergebnis zum Ausschluss²⁹ aus dem Vorabvergleich und zur Veranlagungen führen kann.

8 Zustimmung zum Vorabvergleich

Die Berechnung des vereinbarten Einkommens und dessen Annahme erfolgen über die Software „*Il tuo ISA 2025 CPB*“. Die vorgeschlagenen Werte können nicht geändert werden. Die Frist für die Zustimmung endet am **30. September 2025**. Bis zu diesem Datum muss entweder:

- das Formular CPB 2025-2026 eigenständig
- das Formular CPB zusammen mit dem der Steuerklärung Redditi und dem Formular ISA versendet worden sein.

8.1 Widerruf

Der Widerruf ist bis zum 30. September 2025 ausschließlich eigenständig unter Angabe des Codes „2 – Widerruf“ zu übermitteln. Verspätete Widerrufe sind unwirksam.

8.2 Folgen und Erneuerung des Vorabvergleichs

Mit der Annahme des von der Steuerbehörde formulierten Vorschlags **verpflichtet sich der Steuerpflichtige**, die vereinbarten Beträge als Einkommen während der Dauer der Vereinbarung zu erklären³⁰. Nach Ablauf des (Zweijahres-)Zeitraums unterbreitet die Agentur der Einnahmen einen neuen Vorschlag für den folgenden (Zweijahres-)zeitraum.

9 Beendigung und Verwirkung

Es gibt Gründe für die Beendigung des Vorabvergleichs, die ab dem Besteuerungszeitraum wirksam werden, in dem bestimmte Ereignisse eintreten³¹ (z. B. Änderung der ausgeübten Tätigkeit, Übergang zum Pauschalsystem, außerordentliche Unternehmenstransaktionen, Überschreiten der Umsatzschwelle von 7.746.853 Euro für ISA-Subjekte oder 150.000 € für Pauschal-besteuerte usw.).

Andere festgelegte Gründe (als "**Verwirkung**" bezeichnet) führen zur Aberkennung des Vorabvergleichs für beide Vergleichsjahre, unabhängig davon, in welchem Zeitraum der Verstoß stattgefunden hat³². Dazu gehören z. B. Steuerprüfungen, fehlerhafte ISA-Daten, ergänzende Steuererklärungen mit Einkommenssteigerung > 30 % usw. Bestimmte Verwirkungsgründe führen nicht zur Aberkennung, auch wenn der Steuerpflichtige den Verstoß mit Hilfe der freiwilligen Berichtigung bereinigt.

²⁸ gemäß Art. 39 des Präsidialdekrets 600/73 (Art. 34 des Gesetzesdekrets 13/2024)

²⁹ Ex. Art. 22 und 33 Gesetzesdekret 13/2024

³⁰ Art. 12 und 25 Gesetzesdekret 13/2024

³¹ Art. 21 und 32 des Gesetzesdekrets 13/2024

³² Art. 22 des Gesetzesdekrets 13/2024

10 Vorauszahlungen erstes Jahr

Auch die Steuervorauszahlungen für das erste Steuerjahr des Vorabvergleichs (2025) müssen entsprechend den Bestimmungen angepasst/erhöht werden.

11 Praktische Hinweise

Wie bereits erwähnt haben die Steuerpflichtigen heuer also bis zum 30.09.2025 Zeit, die vorgeschlagenen Einkünfte zu berechnen und zu überprüfen, um die Sinnhaftigkeit einer möglichen Annahme zu bewerten.

Dieser Vorabvergleich ist vor allem für jene Unternehmen bzw. Freiberufler interessant, welche bereits jetzt schon wissen (oder dies auch so steuern können), dass der steuerpflichtige Gewinn von 2025 und 2026 **höher ausfällt als jener des Jahres 2024** – in diesem Falle kann man wesentliche Steuern sparen.

Die Entscheidung zur Annahme wird auch dadurch erleichtert, dass die Option erst bis zum 30.09.25 getätigt werden muss und somit heuer der Großteil des Geschäftsjahres 2025 bereits vergangen ist – somit ist eine realistische Einschätzung des voraussichtlichen Einkommens 2025 möglich.

Wenn Sie glauben, dass Sie sich in einer solchen Situation befinden, dann bitten wir Sie, sich umgehend an einen unserer Berater zu wenden, damit dies genauer analysiert werden kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

